

Satzung

der „Freunde und Förderer des Museums Haus Kupferhammer in Warstein“

Präambel

Seit 1962 besteht das „Stadtmuseum Haus Kupferhammer“ aufgrund des historischen Nachlasses der Familien Möller und Bergenthal als kulturelles Erbe für die Stadt Warstein.

Die „Freunde und Förderer des Museums Haus Kupferhammer in Warstein“ wollen dieses mitverantwortlich gestalten. Dabei obliegen der Stadt Warstein als Eigentümerin die bauliche Instandhaltung und die Kostenübernahme für sächliche Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Museums Haus Kupferhammer in Warstein“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz eingetragener Verein, in Kurzform e.v.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Warstein.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Haus Kupferhammer sowie im angrenzenden Gebäudeensemble und dem Bergenthalpark. Die Zweckrealisierung erfolgt durch ideelle, materielle und finanzielle Maßnahmen und Projekte.

2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Präsentation des Museumsbestandes insbesondere durch interaktive Museumsführungen
- Durchführung und Unterstützung von kulturellen Angeboten in den Bereichen Kunst, Musik, Geschichte und Bildung.
- Entwicklung und Durchführung museumspädagogischer Angebote für Kinder und Jugendliche
- Förderung von Interesse an der Heimat- und Regionalgeschichte
- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für zivilgesellschaftliches Engagement in den Bereichen Kunst, Kultur, Heimatpflege und Ökologie
- Erhaltung und Bestandssicherung des Hauses Kupferhammer, des Gebäudeensembles und des Bergenthalparks
- Pflege und Erweiterung des Museumsinventars einschließlich kleinerer Baumaßnahmen
- Attraktivitätssteigerung der baulichen, natürlichen und für Besucher und Einwohner erfahrbaren Umgebung des Hauses Kupferhammer durch kulturelle und touristische Angebote sowie ökologische Aufwertung des Naturraumes

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit der Stadt Warstein sowie mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2

Die Mitglieder des Vereins nehmen Ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten können erstattet werden.

3.3

Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

4.2

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme beschließt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

4.3

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag zu zahlen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

4.4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4.5

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sofern er spätestens drei Monate vor Jahresende eingegangen ist, wird er zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

4.6

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

5.1

die Mitgliederversammlung

5.2

der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an.

6.2

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

6.3

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einem im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung.

6.4

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.5

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Billigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Beschlussfassung der Satzungsänderungen
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.6

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

6.8

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

6.9

Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einreichen.

6.10

Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 7 Der Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem Custos des Museums Haus Kupferhammer
- f) maximal vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung benannt werden.

7.2

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Kustos des Museums Haus Kupferhammer ist - ohne Wahl - aufgrund seiner Funktion ständiges Vorstandsmitglied.

7.3

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

7.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

7.5

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn dieses von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

7.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft der durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.8

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 8 Auflösung

8.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der Mitglieder in der einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Warstein mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auflösung ist dem Finanzamt mitzuteilen.